

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGBs)

§ 1 Geltungsbereich

- a) Jegliche geschäftlichen Beziehungen zwischen der Firma Lipperland Konserven GmbH & Co. KG (im Folgenden: Verkäufer) und dem Auftraggeber (im Folgenden: Käufer) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurden.
- b) Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Käufer bei seiner Bestellung darauf hinweist und der Verkäufer diesen nicht widerspricht. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c) Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Beauftragte des Verkäufers sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Abreden außerhalb der schriftlich niedergelegten Vertragsinhalte zu treffen. Vertragsinhalt ist nur das, was vom Verkäufer schriftlich als vereinbart festgehalten und bestätigt wird. Sofern nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen geschlossen wurden, ergeben sich Inhalt und Umfang der geschuldeten Lieferungen und Leistungen aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers.
- d) Angebote sind stets in allen Teilen freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers, spätestens mit Annahme der Lieferung durch den Käufer, zustande.

§ 2 Lieferzeit

- a) Die Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. In diesem Fall beginnt die Lieferzeit mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer und gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der vereinbarten Lieferzeit das Lager des Verkäufers verlassen hat oder die Versandmöglichkeit der Ware angezeigt wurde. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Einigung der Vertragsparteien über sämtliche Bedingungen des Geschäfts sowie aller Ausführungs Einzelheiten.
- b) Die Lieferzeit verlängert sich, auch während eines bereits bestehenden Lieferverzugs, beim Eintritt von unvorhersehbaren Hindernissen, die der Verkäufer bei Anwendung der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt insbesondere bei Betriebsstörungen im Betrieb des Verkäufers, als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung oder der Transport abhängig sind, verursacht etwa durch Krieg, Streik, Aufruhr, Rohstoff- oder Energieverknappung, Versagen der Verkehrs- und Transportmittel, Arbeitsbeschränkungen sowie bei ähnlichen Ereignissen, die den Verkäufer an der Einhaltung der Lieferfrist hindern. Solche Hindernisse werden dem Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt, sofern das Hindernis nicht ohnehin allgemein bekannt ist.
- c) Sollte sich der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit diesem im Zusammenhang stehenden Geschäft in Verzug befinden, ist der Verkäufer berechtigt, die Auslieferung der Ware bis zur vollständigen Vertragserfüllung des Käufers auszusetzen (Zurückbehaltungsrecht). Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Darüber hinausgehende Ansprüche des Verkäufers aus dem Verzug sind hiervon unberührt.
- d) Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhalten einer vereinbarten Lieferfrist nur dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Verkäufer schuldhaft zu vertreten ist, die Lieferung fällig ist und der Käufer erfolglos schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt hat. Nach Ablauf dieser Frist haftet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, im Falle leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises und auf solche Schäden, die infolge anderweitiger Beschaffung einer Ware gleicher Art und Güte durch den Käufer entstehen. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- e) Die vereinbarte Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer selbst von seinen Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wurde. Lieferverzögerungen, die infolge falscher oder verspäteter Anlieferungen beim Verkäufer selbst entstehen, sind nicht vom diesem zu vertreten und lassen dem Käufer keinerlei Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche erwachsen.

§ 3 Preise

- a) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise des Verkäufers ab Werk gemäß aktuell gültiger Preisliste zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Ansonsten sind die Preise der Auftragsbestätigung maßgebend.
- b) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die preisbildenden Faktoren wie Rohstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Umsatzsteuer, Zölle, Wechselkursschwankungen etc. erhöhen, es sei denn, die Lieferung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Auftragsbestätigung. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Preisen abgerechnet. Fordert der Käufer nicht ausdrücklich vor Beginn insbesondere von Abfuhraufträgen vom Verkäufer ein schriftliches Angebot, erfolgt die Berechnung nach Aufwand zu üblichen Kalkulationswerten.
- c) Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen einer etwa vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Bei Abfuhraufträgen verstehen sich die angegebenen Preise netto für Lieferung ab Werk, exklusive Verpackungs- und Frachtkosten.

§ 4 Zahlung / Zahlungsbedingungen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Rechnungsbeträge unter 75,00 Euro sind sofort zahlbar netto Kasse ohne Abzug.
Rechnungsbeträge über 75,00 Euro sind zahlbar netto Kasse innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
- a) Bei Zahlung per Scheck gilt die Zahlung erst mit der erfolgreichen Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.
- b) Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug, mit der Rechtsfolge, dass der Käufer für jede Fahrlässigkeit haftet und der Verkäufer berechtigt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen.
- c) Bei Aufträgen über 5.000,00 Euro kann der Verkäufer eine Vorauszahlung oder eine der erbrachten Teilleistung entsprechende Abschlagzahlung vom Käufer verlangen.
- d) Eine Aufrechnung von Gegenansprüchen durch den Käufer ist nur möglich, wenn diese unbestritten sind. Nicht anerkannte Gegenansprüche können vom Käufer nicht aufgerechnet werden, es sei denn, dass sie per rechtskräftigem Gerichtsurteil zugunsten des Käufers bestätigt wurden.
- e) Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Käufers schließen lassen, so steht dem Verkäufer auch nach Abschluss des Vertrages und über § 321 BGB hinaus das Recht zu, sofortige Sicherstellung der Bezahlung zu verlangen. Kommt der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, seine gesamten Ansprüche sofort fällig zu stellen.

§ 5 Lieferung, Verpackung, Versand, Fracht, Gefahrenübergang

Für die Ausführung der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Verkäufer behält sich technische Änderungen im Sinne von Verbesserungen ausdrücklich vor. Auf Wunsch des Käufers kann die Ware auf seine Rechnung und Gefahr versandt werden. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten des Käufers, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerks oder – lagers auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort aus erfolgt. Erfolgt keine besondere Weisung, so sind Versandweg, Beförderung und Schutzmittel der Wahl des Verkäufers unter Ausschluss der Haftung – außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – überlassen.

- a) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaft beim Käufer auf diesen über, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Wenn die Verzögerung von einem Dritten zu vertreten ist, haftet der Verkäufer für Beschädigungen der Ware nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Nimmt der Käufer die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisierter Versand nicht prompt ab, so ist der Käufer berechtigt die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder in ein Spedition- und Lagerhaus eines dritten einzulagern. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung oder der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers zurückgestellt wird oder infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, für längere Zeit unmöglich ist.
- c) Nimmt der Käufer infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Ware nicht ab oder storniert den Auftrag ganz oder teilweise, wird eine Kosten- und Abstandsanzahlung in Höhe von min. 20 % des Restauftragswertes fällig.
- d) Sofern nicht vom Verkäufer aus für bestimmte Produkte von vornherein auf Kosten des Käufers eine Transportversicherung abgeschlossen wird, schließt der Verkäufer diese nur auf Wunsch und Kosten des Käufers ab. In diesem Fall berechnet der Verkäufer die entstehenden Kosten, übernimmt jedoch keine Haftung für die Regulierung im Versicherungsfall.
- e) Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen auf den Gesamtauftrag vorzunehmen und darüber gesondert abzurechnen.
- f) Da der Verkäufer teilweise von anderen Firmen Ware bezieht, behält er sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit der Vorlieferer seinerseits aufgrund Gesetzes, Vertrages oder seiner Geschäftsbedingungen dem Verkäufer gegenüber von der Lieferverpflichtung frei wird. Der Käufer wird in diesem Fall hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Leih- und Pfandgut

Vom Verkäufer erhaltenes Leih- und Pfandgut verbleibt Eigentum des Verkäufers. Erfolgt die Rückgabe nicht binnen drei Monaten nach Lieferung, ist der Verkäufer berechtigt, eine spätere Rücknahme abzulehnen und den Pfandbetrag einzubehalten. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, dem Käufer bei Beschädigung oder Verlust von Leih- und Pfandgut Schadenersatz zu berechnen. Bei Anlieferung auf Euro-Paletten ist Zug um Zug die gleiche Anzahl tauschfähiger Paletten d. h. in gleicher Qualitätsklasse (also: Neu, A und B) mit entsprechendem Brandzeichen, zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Euro-Paletten wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 7 Minderernte / Missernte

- a) Für den Fall einer Minderernte / Missernte ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsanpassung hinsichtlich der Quantität und Qualität der Vertragsware im Umfang des Ernteausfalls vorzunehmen.
- b) Der Verkäufer unterrichtet den Käufer unverzüglich, wenn eine Missernte zu erwarten ist und teilt ihm den Umfang der Missernte und somit des zu erwartenden Ausfalls mit.
- c) Es wird davon ausgegangen, dass eine Missernte dann vorliegt, wenn ein unangemessenes Verhältnis zu einer normalen Ernte besteht. Als unangemessen wird ein Abweichen von mindestens 10 % der normalen Ernte angesehen. Als normale Ernte werden die Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre angenommen. Zur Feststellung einer etwaigen Abweichung von diesen Mindererträgen genügt es, wenn der Verkäufer eine jeweilige Bescheinigung der zuständigen Landwirtschaftskammer vorlegt.

d) Einigen sich Käufer und Verkäufer nicht über den Umfang einer Missernte und die daraus resultierende Mindermenge, entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend den Maßgaben des § 10 dieser Vereinbarung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- a) Der Verkäufer bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher ihm jetzt oder künftig zustehender Forderungen, gleich aus welchen Rechtsgründen, auch der jeweiligen Saldoforderung aus eines etwaigen uneigentlichen oder echten Kontokorrents, Eigentümer der gelieferten Ware. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen.
- b) Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkehrswert der anderen bei der Verarbeitung verwendeten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er dem Verkäufer schon jetzt seinen Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Brutto-Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware. Die neuen verarbeiteten oder vermischten Waren werden vom Käufer für den Verkäufer unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt.
- c) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten oder aus der Verarbeitung entstandenen Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts berechtigt. Der Käufer tritt in diesem Fall alle Forderungen mit Nebenrechten an den Verkäufer ab, die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. Bei der Veräußerung oder sonstigen Verbindung mit anderen Waren, an denen Rechte Dritter bestehen, wird nur der dem Brutto-Rechnungsbetrag entsprechende Teilbetrag an den Verkäufer abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderung.
- d) Bei Zahlungsinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers kann der Verkäufer die unter § 8 c) genannte Ermächtigung zum Forderungseinzug widerrufen. In diesem Fall sind dem Verkäufer durch den Käufer sämtliche an den Verkäufer abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, die Erlaubnis zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und zu diesem Zweck ungehindert die Geschäfts- und Lagerräume des Käufers zu betreten, sowie beliebig zu verwerten. Darüber hinaus gehende Schadenersatz- oder andere Ansprüche des Verkäufers werden durch die Inbesitznahme der Vorbehaltsware nicht berührt. Der Käufer hat den Verkäufer vor Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die zur Abwehr der Eingriffe Dritter entstandenen Kosten sind dem Verkäufer vom Käufer zu erstatten. Übersteigt der Wert der abgetretenen Sicherheit die tatsächlichen Forderungen des Verkäufers insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe übersteigender Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 9 Gewährleistung, Mängelrügen, Schadenersatz, EAN-Code

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich beim Empfang zu untersuchen, sowie etwaige Verluste und Beschädigungen beim Transportunternehmen anzumelden, sich bescheinigen zu lassen und uns die Bescheinigung unverzüglich zuzusenden. Mängel – auch hinsichtlich der Codierung in den Fällen, in denen unsere Ware mit dem EAN-Code ausgezeichnet ist – sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Woche nach Erhalt der Ware – bei versteckten Mängeln nach Schadensfeststellung – schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Weist uns der Käufer einen Mangel an den von uns gelieferten Waren oder dem EAN-Code nach, sind wir nur zur Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware verpflichtet. Lehnen wir die Ersatzlieferung ab oder schlägt diese fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Wandelung oder Minderung verlangen. Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend, wenn einen andere als die vereinbarte Ware geliefert worden ist.

Wir haften auf Schadenersatz, insbesondere wegen Verzug, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Delikt – außer für zugesicherte Eigenschaften – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern eine wesentliche Vertragspflicht von uns fahrlässig verletzt wird, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personalschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt.

Nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir – sofern wir Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind und als solcher zu haften haben – gegenüber Benutzern und Verbrauchern, die Haftung gegenüber Herstellern wird ausgeschlossen. Soweit unsere Artikel mit dem EAN-Code ausgezeichnet sind, beschränkt sich unsere Haftung bei fehlerhafter Codierung, sofern die Rüge rechtzeitig erfolgte, auf Schadenersatz in Form von Umtausch oder Nachlieferung.

§ 10 Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Otterndorf, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 11 Datenschutz

Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz wird der Käufer nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass der Verkäufer seine Daten EDV-mäßig zur Auftragsabwicklung erfasst, verwendet und speichert.

§ 12 Sonstiges

Im Vertrag eventuell abweichende schriftlich vereinbarte Regelungen gehen diesen AGB vor.

§ 13 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen wie Kalkulationen, Preistabellen etc. behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dem Käufer dazu die ausdrückliche schriftliche Genehmigung und Zustimmung.

b) Der Käufer ist beim Kauf von Frischware dazu verpflichtet, die Kühlkette uneingeschränkt einzuhalten und somit für die Haltbarkeit der Ware zu sorgen, da Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises wg. des Eigentumsvorbehalts Eigentum des Verkäufers bleibt. Werden die Sorgfaltspflichten / Verkehrspflichten nicht beachtet kann der Verkäufer Schadenersatz verlangen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch diejenige gesetzliche Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien am nächsten kommt.